



# Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

## Anerkennung:

Der Mieter anerkennt ausdrücklich die allgemeinen Mietbedingungen als integrierenden Bestandteil des Mietvertrages, insbesondere die Haftung für durch den Mieter verursachte Schäden am Mietobjekt oder an Dritteigentum und ist besorgt, dass er ordnungsgemäss über die Handhabung des Mietobjekts orientiert wird. Das Mitführen von Tieren auf den Mietobjekten ist verboten.

Sportboote werden vollgetankt übergeben. Die Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters.

## Beginn und Ende der Miete:

Alle Mieten beginnen im Domizil der Vermietfirma und enden, sobald das Mietobjekt termingerecht im Domizil der Vermietfirma abgeliefert wird. Bei Verhinderung des Mietantritts sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Miete ist die Vermietfirma sofort zu benachrichtigen. Wird das Boot nach der vereinbarten Zeit nicht zurückgebracht, so hat der Mieter für jede weitere Stunde zu zahlen. Bei Absagen von vereinbarten Mieten unter 24 Std. des Mietbeginns schuldet der Mieter der Vermietfirma eine volle Tagesmiete als Entschädigung. Mietausfälle infolge Schlechtwetters sind von dieser Regelung ausgenommen.

## Übernahme:

Zum Führen des Mietbootes ist berechtigt, wer als Mieter desselben im Besitze eines für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises ist und Kenntnisse über die geltenden Vorschriften in der Schweiz hat.

Der Mieter haftet persönlich für alle geahndeten Verstösse gegen das Schifffahrtrechtes.

Zu befolgen sind:

- die Einhaltung der maximalen Beladung (Personenzahl) gemäss Eintrag im Schifffausweis
- die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb Uferzonen von max. 10km/h
- die Vorschriften betreffend dem Befahren der Uferzonen
  - (Innere Uferzone: 0 bis 150m: darf nur zum An-und Ablegen und auf kürzesten Weg befahren werden max. Geschwindigkeit 10 km/h.
  - Äussere Uferzone 150m bis 300m: Parallelfahrten zum Ufer sind gestattet, max. Geschwindigkeit 10 km/h
- Fahrverbot innerhalb Sperrzonen, markiert mit gelben Bojen (gilt auch für Kajak und Kanus)
- 50m Abstand zu Kursschiffen und nicht in den Fahrlinien ankern oder sich aufhalten.
- Alkoholgrenze < ( 0.5 Promille)

## Versicherung:

Die Mietboote sind haftpflichtrechtlich gegen Drittschaden versichert.

Zusätzlich ist jedes Boot kaskoversichert.

Im Schadenfall hat der Mieter einen Beitrag von mindestens Fr. 500.00 als Selbstbehalt und Entschädigung zu tragen. Der Mieter / Fahrer bleibt überdies persönlich haftbar für alle Schäden, die durch die Haft- und Vollkaskoversicherung nicht gedeckt werden (z.B. zerschnittene Polster, defekte Ausrüstung, defekter Propeller, unzulässige Fahrtmanöver, sowie bei Fahrten trotz Sturmwarnung, etc.) Die Vermietfirma lehnt jede Verantwortung und Kostenfolge bei Personenschäden vollumgänglich ab. Die Nutzer und Gäste der Mietboote sind für eine entsprechende Unfall-/Personenschutzversicherung selber verantwortlich.

Erlach im Juni 2018